

An den Landrat

Glarus, 5. Oktober 2016

Bericht zur Änderung des Steuergesetzes

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte das eingangs genannte Geschäft an ihrer Sitzung vom 5. Oktober 2016 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Roland Goethe, Glarus

Mitglieder: LR Hans Luchsinger, Nidfurn (1. Teil der Sitzung)
LR Karl Stadler, Schwändi
LR Vreni Reithebuech, Linthal
LR Jacques Marti, Sool
LR Luca Rimini, Oberurnen
LR Christian Marti, Glarus
LR Thomas Tschudi, Näfels
LR Beat Noser, Oberurnen

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- LA Dr. Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
- Markus Schwitter, Hauptabteilungsleiter Steuern
- Brigitte Menzi, Sekretärin Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit

Das Sitzungsprotokoll wurde von Brigitte Menzi, Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag LR
- SBE
- Synopse

1. Grundsätzliches

Mit der Vorlage wird der Landsgemeinde in drei Bereichen eine Änderung des Steuergesetzes vorgeschlagen:

1. Das Steuergesetz wird an neue Bundesvorgaben angepasst. Neben der Übernahme von neuen Bestimmungen im Bereich des Steuerstrafrechts wird auch eine Steuerfreigrenze für Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken definiert. Diese Freigrenze soll aus veranlagungstechnischen Gründen und zur Gewährleistung von Transparenz gegenüber den Steuerpflichtigen derjenigen im Bundesrecht entsprechen.
2. Es soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit das zuständige Departement für bestimmte Auskünfte über Steuerdaten, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben notwendig sind, generelle Ermächtigungen erteilen kann. Damit wird primär eine verfahrenstechnische Vereinfachung angestrebt.
3. Schliesslich sollen Inhaber von Start-up-Unternehmen unter bestimmten Bedingungen bei der Berechnung der Vermögenssteuern für ihre Beteiligungen von einem reduzierten Verkehrswert profitieren können. Der Kanton Glarus will damit die Attraktivität als Standort für Start-up-Unternehmen fördern und einen Anreiz bieten, Innovation und Arbeitsplätze im Kanton zu schaffen. Die Besteuerung von Start-ups hat vor allem im Kanton Zürich viel Aufsehen erregt. Die Zürcher Steuerpraxis führt dazu, dass Jungunternehmer teilweise Vermögenssteuern bezahlen müssen, die ihr Basiseinkommen übersteigen. Bereits die geltende Besteuerungspraxis im Kanton Glarus ist wesentlich unternehmerfreundlicher. Mit der neuen Regelung soll nun den Bedürfnissen der Jungunternehmer noch besser Rechnung getragen werden. Andere Massnahmen zur Förderung von Start-up-Unternehmen wie Innovations- oder Technologieparks sind für den Kanton Glarus aufgrund seiner beschränkten Möglichkeiten keine Alternative. Mit der Steuergesetzänderung soll ein Zeichen gesetzt werden, auch wenn voraussichtlich nicht allzu viele Start-up-Unternehmen angesiedelt werden können.

2. Eintreten

Eintreten bleibt unbestritten.

3. Detailberatung

Ziffer 2.2.1; Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Der Kanton hat auch Überlegungen gemacht, ob im kantonalen Steuergesetz eine höhere Steuerfreigrenze als im Bundesgesetz verankert werden soll, um die Standortattraktivität zu steigern. Allerdings gibt es kaum juristische Personen mit ideellem Zweck, die nicht die Form einer Stiftung oder eines Vereins haben.

Ob ein ideeller Zweck vorliegt ist zudem im Einzelfall aufgrund der Statuten der Organisation zu prüfen.

Artikel 38b; Bewertung von Beteiligungen an neu gegründeten Unternehmen von juristischen Personen

Der Start-up-Artikel wird von der Kommission begrüsst.

Auf Anfrage hin wird betont, dass die Entscheide betreffend Steuererleichterungen jeweils mit Auflagen verbunden werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Unternehmen bzw. Unternehmer nicht einseitig von Steuererleichterungen profitieren, sondern nachhaltig zum volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons beitragen. Es gab auch schon Fälle, bei denen der Kanton einen Verstoß gegen diese Auflagen gerichtlich durchsetzen konnte.

Für die Bestimmung der Höhe der Steuererleichterungen wendet der Regierungsrat Richtlinien an, die das volkswirtschaftliche Interesse anhand der neu geschaffenen Arbeitsplätze,

dem Investitionsvolumen oder dem Unternehmensstandort (je südlicher, desto grösser) konkretisieren.

Artikel 136; Amtsgeheimnis

Ein Mitglied beantragt auf den neuen Absatz 2a zu verzichten. Die Privatsphäre der Steuerzahler soll durch den Staat respektiert werden. Die geltende Regelung sei eine sinnvolle Hürde, die sicherstelle, dass Steuerdaten nur bekannt gegeben werden, wenn effektiv ein Bedarf besteht.

Für den neuen Absatz wird angeführt, dass damit eine administrative Erleichterung erzielt werde und auch andere Kantone wie Luzern, Thurgau oder St. Gallen ähnliche Regelungen kennen. Die generelle Ermächtigung des Departements sei jedoch in einer Weisung zu publizieren, um gegenüber den Steuerzahlern Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Abstimmung

Die Kommission stimmt mit 7 zu 1 Stimmen für die Beibehaltung des Absatzes 2a.

Sie beschliesst sodann einstimmig folgende Präzisierung des Absatzes:

^{2a} Das zuständige Departement kann **in einer Weisung** für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen, wenn die Auskunft über die Steuerdaten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe notwendig ist, nicht auf andere Weise beschafft werden kann und keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Rechte des Steuerpflichtigen darstellt.

Die restlichen Artikel sind unbestritten.

4. Antrag

Die Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat mit 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, die beiliegende Gesetzesänderung mit folgender Änderung gegenüber der Vorlage des Regierungsrates der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten:

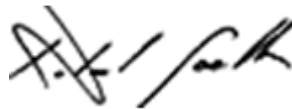
Artikel 136

Amtsgeheimnis

^{2a} *Das zuständige Departement kann **in einer Weisung** für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen, wenn die Auskunft über die Steuerdaten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe notwendig ist, nicht auf andere Weise beschafft werden kann und keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Rechte des Steuerpflichtigen darstellt.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Finanzen und Steuern**



Roland Goethe
Kommissionspräsident